

Achtung, Radar!

Die Polizei fährt verstärkte Radarkontrollen auf. Die erste Speedweek des Jahres startet am Montag. Und wenn man erwischt wird? Dann gibt es mehrere Möglichkeiten.

Von *Holger Appel* und *Uwe Lenhart*

Es gibt aus Sicht des Autofahrers zwei Arten von Geschwindigkeitsbegrenzungen. Solche, die sofort einsichtig sind. Und solche, die als Falle, als Abzocke, als Mittel zur Befüllung des Gemeindepfandes angesehen werden. Überhaupt gibt es Stellen auf den Straßen, da fährt keiner von Verstand schnell, egal, ob ein Schild aufgestellt ist oder nicht. Wo es eng wird, Kinder entlanglaufen, die Kurve unübersichtlich erscheint, nimmt jeder Vernünftige den Fuß vom Gas. Andererseits stehen manchmal Tempolimits an Stellen, an denen man jahrelang schneller gefahren ist, ohne eine Gefährdung oder Belästigung zu erkennen. Plötzlich blitzt es genau dort. Einer der Autoren ist mal spürbar zu flott geblitzt worden, fühlte sich im nachfolgenden Verwaltungsakt über Gebühr ungerecht behandelt, schrieb in freundlich gesetzten Worten an das Ordnungsamt und war sicher, nicht zu hören außer einer noch höheren Strafandrohung. Es kam anders. Nämlich zu einem Gespräch im Ordnungsamt und mit dem übergeordneten Regierungspräsidium, einem konstruktiven, von Mensch zu Mensch, die Argumente wurden gehört. Welch schöner Moment wider alle Vorurteile. Vier Wochen zu Fuß galt es gleichwohl zu überbrücken, und seither fahren zwei Sätze mit: Tempolimits stehen nicht aus Spaß da, wo sie stehen. Vor allem: Man muss nicht immer gleich zum Rechtsanwalt rennen. Das ist so, eingestehen, bezahlen, nachdenken, lernen sind zumeist gute Ratgeber. Gleichwohl kann es kaum schaden, seine Rechte und Möglichkeiten zu kennen. Wir haben den Frankfurter Verkehrsanwalt Uwe Lenhart um eine grundsätzliche Einordnung gebeten. Denn ab Montag wird es noch erster als ohnehin. Bekannt ist die wiederkehrende Aktion als tageweiser Blitzermarathon oder wochenweise Speedweek. Die Polizei verstärkt in dieser Zeit ihre Radarkontrollen. Die erste Speedweek des Jahres findet vom 13. April bis 19. April statt. Den Höhepunkt bildet der Mittwoch.

1. Ab welcher Toleranz sind die Blitzer scharf?

Die Richtlinien der Bundesländer zur Geschwindigkeitsüberwachung sehen überwiegend eine Toleranz von 5 km/h vor. Dies liegt aber im Ermessen der Behörde. Hiervon kann an Unfallschwerpunkten oder schutzwürdigen Stellen (Schule, Seniorenheim) abgewichen werden.

2. Darf unmittelbar hinter dem Verkehrsschild geblitzt werden?

Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten genau ab dem entsprechenden Schild und genau bis zu dessen Aufhebung. Aber Richtlinien der Bundesländer regeln auch das Blitzen in der Nähe einer Geschwindigkeitsbeschränkung und bestimmen Mindestentfernungen. Diese betragen zwischen 75 Meter in Berlin und 250 Meter in Mecklenburg-Vorpommern. In Baden-Württemberg gibt es keine Abstandsregelung. Wird hiergegen verstoßen, bleibt die ansonsten korrekte Messung grundsätzlich verwertbar, die Rechtsfolgen können aber gemildert werden.

3. Ich bin geblitzt worden. Was passiert nun?

Entweder wird man vor Ort angehalten und mit dem Vorwurf konfrontiert, oder die Bußgeldstelle verschickt an den Fahrzeughalter eine „Anhörung“ (wenn die Person auf dem Beweisfoto nach Geschlecht und Alter der Fahrzeughalter sein könnte) oder einen „Zeugenfragebogen“ an die juristische Person als Halter, zum Beispiel eine Firma, oder wenn der Fahrzeughalter aufgrund des Beweisfotos als Fahrer zur Tatzeit ausscheidet. Bleiben Anhörung oder Zeugenfragebogen unbeantwortet, wird die für den Fahrzeughalter örtlich zuständi-

ge Polizei von der Bußgeldstelle mit Ermittlungen zum Fahrer zur Tatzeit beauftragt. Die Polizei sucht den Fahrzeughalter auf und versucht, diesen zum Fahrer zur Tatzeit zu befragen beziehungsweise versucht, Nachbarn nach der Person auf dem Beweisfoto zu befragen, oder beschafft sich vom Einwohnermeldeamt ein Passfoto des Fahrzeughalters oder von dessen Familienangehörigen zum Abgleich mit dem Beweisfoto. Man ist nicht verpflichtet, der Polizei die Tür zu öffnen oder mit der Polizei zu sprechen. Ist die Behörde davon überzeugt, den Fahrer zur Tatzeit ermittelt zu haben, erlässt diese einen Bußgeldbescheid, gegen den innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden kann.

4. Auf der Anhörung oder dem Zeugenfragebogen gebe ich eine andere

Person als Fahrer an. Gute Idee?

Wer wider besseres Wissen einen anderen als Fahrer zur Tatzeit bezieht, begeht eine falsche Verdächtigung, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe geahndet wird. Übergibt der angeschuldigte Autofahrer hingegen das behördliche Schreiben an den Dritten, der den Verstoß hierauf zugibt und das Schriftstück an die Bußgeldstelle schickt, entfällt eine Strafbarkeit. Selbstbeziehung in Bußgeldsachen ist (noch) straflos.

5. Ab welcher Tempoüberschreitung ist der Führerschein in Gefahr?

- innerhalb geschlossener Ortschaften ab 31 km/h;
- außerhalb geschlossener Ortschaften ab 41 km/h;

- ab 26 km/h, wenn der gegenständliche Verstoß in-

nerhalb eines Jahres nach Rechtskraft einer davor begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begangen wird;
- teilweise schon ab 21 km/h, wenn bereits mehrere Geschwindigkeitsüberschreitungen begangen wurden.

6. Schild mit dem Zusatz Lärmschutz: Gilt das auch für Elektroautos, die machen ja keinen Lärm?

Ja. Das Zusatzzeichen Lärmschutz besitzt keinen Regelungsgehalt. Es ist lediglich ein erläuternder Hinweis, der auf die eigentliche Anordnung keine Auswirkung hat. Dieses Zusatzzeichen wäre an sich rechtlich verzichtbar und soll lediglich durch seine Erklärung zu einer höheren Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer beitragen.

7. Gibt es ein Sonderrecht für Ersttäter?

Nein. Bußgelder und Fahrverbote wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten bestimmen sich nach dem bundeseinheitlichen Bußgeldkatalog (BKat). Die dort genannten Sanktionen beziehen sich auf Regelfälle, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Gewöhnliche Tatumstände liegen zum Beispiel vor, wenn die Tatausführung allgemein üblicher Begehungsweise entspricht und weder objektiv noch subjektiv Besonderheiten aufweist. Dem entspricht etwa eine Geschwindigkeitsüberschreitung, wenn sie unter normalen Verhältnissen erfolgt und dadurch die Verkehrssicherheit nicht in besonderem Maße leidet. Besondere Umstände können in der Tatausführung und in der Person des Täters liegen, wie bei besonders rücksichtsloser oder leichtfertiger Begehung. Weist etwa das Fahreignungsregister für den Betroffenen frühere Zuwiderhandlungen aus, ist kein Regelfall mehr gegeben, da der BKat grundsätzlich vom Fehlen vorheriger Eintragungen ausgeht. In derartigen Fällen können etwa die Regelgeldbuße erhöht und ein beim ersten Verstoß nicht vorgesehenes Fahrverbot angeordnet oder verlängert werden. Auch liegt den Regelsätzen des BKat grundsätzlich fahrlässige Begehung zugrunde: die Sorgfaltpflichtverletzung kann weder als grob noch als leicht fahrlässig angesehen werden. Trifft Letzteres nicht zu, liegt ebenfalls kein Regelfall vor; es kann vom Regelsatz nach oben oder nach unten abgewichen werden. So legt die Einlassung des Betroffenen „Ich hatte es eilig“ nahe, eine Geschwindigkeitsüberschreitung sehenden Auges, also vorsätzlich begangen zu haben. Dies kann zu einer Verdoppelung des Regelbußgeldsatzes führen.

8. Wie kann ich gegen eine Radarmessung beziehungsweise den Bußgeldbescheid vorgehen?

Mit der Verteidigung sollte stets ein in Verkehrsbußgeldsachen versierter Rechtsanwalt beauftragt werden. Dieser schaut etwa nach der Qualität des Beweisfotos, ist dies geeignet, den Fahrer zu übernehmen?, ordnungsgemäßem Zustandekommen der Messung (gültige Eichung, Messprotokoll), wurden die Formvorschriften eingehalten, wirksam zugestellt, Verjährung?

9. Wie kann ich verhindern, dass der Führerschein eingezogen wird?

Wenn Autofahrer Folgen eines Fahrverbots besonders hart treffen würden, kann es unzumutbar sein. Zum Beispiel wenn es durch die Zeit ohne Führerschein zum Verlust des Arbeitsplatzes kommen würde. Unangemessen für Selbständige und Freiberufler wäre es, wenn diese etwa als Außendienstler Alleinverdiener sind, Termine mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht wahrnehmen und sich die Anstellung eines Fahrers nicht leisten können. Auch immaterielle und persönliche Folgen

können berücksichtigt werden. So die krankheitsbedingte Notwendigkeit regelmäßiger Arztbesuche oder dass ein schwerkranker Angehöriger, der entfernt lebt, ohne Besitz des Führerscheins nicht besucht werden könnte. Nur wenn die behaupteten Gründe vorgetragen und belegt werden, ist ein Entfallen des Fahrverbots gegen regelmäßige Erhöhung der normalen Geldbuße möglich.

10. Kann ich den Zeitpunkt, an dem ich den Führerschein abgebe, selbst bestimmen?

Ist innerhalb von zwei Jahren vor der gegenständlichen Ordnungswidrigkeit ein Fahrverbot nicht verhängt worden, kann das gegenständliche Fahrverbot innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung angetreten werden. Um die Rechtskraft und damit den Beginn der Vier-Monats-Frist möglichst weit hinauszuziehen, kann ein in der Sache unbegründeter Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt und spätestens am Tage der Hauptverhandlung vor Gericht zurückgenommen werden. So können vom Tag der Zustellung des Bußgeldbescheids bis zur Hauptverhandlung vor Gericht Monate Aufschub gewonnen werden.

11. Auf dem Blitzerfoto bin ich schlecht zu erkennen. Was bedeutet das?

Niemals die Fahreigenschaft einräumen oder den Verstoß zugeben. Der Tätrichter muss darlegen, warum er trotz der schlechten Bildqualität den Betroffenen als Fahrer hat identifizieren können. Auf dem Bild müssen überhaupt bestimmbare Merkmale der abgebildeten Person zu erkennen sein. Diese können Gesichtsform und -züge, Frisur, Kinnpartie, Augen-, Nasen- und Ohrform oder individuelle Charakteristika wie Augenbrauenwuchs oder Narben sein. Wie viele übereinstimmende Kennzeichen vorliegen müssen, ist zwar nicht vorgeschrieben, für eine Verurteilung als Fahrer zur Tatzeit wird aber die persönliche Gewissheit des Richters gefordert. Selbst wenn der Tätrichter ein anthropologisches Vergleichsgutachten eingeholt hat, müssen die Urteilsgründe eine verständliche Darstellung der erkennbaren und übereinstimmenden Merkmale enthalten. Ist das Lichtbild unscharf und kontrastarm und sind Gesichtsteile wegen einer Sonnenbrille oder -blende verdeckt, ist das Begründungserfordernis umso größer.

12. Wie lange darf die Bußgeldstelle mit dem Verschicken des Anhörungsbogens warten?

Es kommt nicht auf das Verschicken des Anhörungsbogens an, sondern auf die Verfügung der Bußgeldstelle des Fahrers zur Tatzeit. Dies bedeutet die Erfassung des Fahrers zur Tatzeit durch den Sachbearbeiter der Bußgeldstelle in dessen Datei oder den Vermerk der Polizei nach deren Ermittlungen. Nach der Verfügung der Anhörung, dies ist regelmäßig das Datum der Anhörung oder kann durch die Einsicht in die Bußgeldakte ersicht werden, muss innerhalb von drei Monaten der Bußgeldbescheid erlassen werden, der dann innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden muss; sofern der Bußgeldbescheid erst nach zwei Wochen zugestellt wurde, gilt für die Drei-Monats-Frist das Datum der Zustellung.

13. Was passiert, wenn ich die Einspruchsfrist gegen den Bußgeldbescheid verstreichen lasse?

Wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheids (das Zustelldatum wird vom Postzusteller handschriftlich auf gelbem Briefkuvert oben rechts notiert) Einspruch (Eingang bei der Bußgeldstelle ist entscheidend) eingelegt wird, wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die Geldbuße muss bezahlt werden, das Fahrverbot wird entweder sofort, ohne Zubilligung der Vier-Monats-Frist, siehe oben unter Ziffer 5, oder spätestens nach vier Monaten wirksam.



An Tempolimits erinnern: Blitzermarathon klingt schöner, als er ist, für die Betroffenen.

Fotos dpa

SCHLUSSLICHT



NICHT VON DIESER WELT

VON MICHAEL SPEHR

Mehr als 400.000 Kilometer entfernt, erreicht die Artemis-II-Mission die größte Distanz zur Erde, die jemals Menschen zurückgelegt haben. Welch ein Moment, zudem festgehalten mit großartigen Fotos. Die stammen übrigens von den iPhones der Astronauten. Erstmals sind Smartphones mit dabei, freilich reduziert auf Fotografie und Video. Ein weiteres Markenprodukt an Bord hat eher unfreiwillig für Aufmerksamkeit gesorgt: Das Video eines durch die Raumkapsel schwebenden Nutella-Glases machte schnell die Runde und ging viral. Hunderttausende von Klicks in wenigen Stunden. „Nutella ist nicht von dieser Welt“, kommentierte sein Hersteller.

Ein Großprojekt in Deutschland wird halbwegs pünktlich fertig. Wer hätte das in Zeiten überbordender Bürokratie, wirtschaftlichen Niedergangs und geopolitischer Krisenlagen gedacht? Nur drei Jahre später als geplant nimmt Terminal 3 am Frankfurter Flughafen den Betrieb auf. Ohne Kostenexplosion und andere Dramen. Vier Milliarden Euro hat die Fraport AG in die Hand genommen, Terminal 3 ist das größte privat finanzierte Infrastrukturprojekt in Europa und soll künftig 19 Millionen Reisende jährlich abfertigen. Auch die VielfliegerInnen, die von Flugscham schwafeln. Flughafen BER, Stuttgart 21 und die Elbphilharmonie in Hamburg beglückwünschen die Fertigstellung.

Künstliche Intelligenz mehrt unseren Wohlstand, schafft neue Erkenntnisse, diagnostiziert besser als mancher Arzt und ist eine der größten Errungenschaften der vergangenen Jahre. Das spürt jetzt Samsung Electronics, die im ersten Quartal des Jahres einen Gewinn von umgerechnet 32 Milliarden Euro gemacht haben. Das ist der höchste Quartalsgewinn, den das Unternehmen jemals in seiner Geschichte erzielen konnte, und eine Verachtachung gegenüber dem Vorjahr. Der Betriebsgewinn fußt vor allem auf der hohen Nachfrage nach KI-Infrastruktur. Samsung Electronics ist einer der führenden Produzenten von Halbleitern und leistungsstarken Speicherchips, wie sie Nvidia, Google und AMD benötigen. Die Kehrseite großartiger Gewinne und wachsender Investitionen in die KI sind indes die steigenden Preise im PC-Bereich. SSD kosten doppelt so viel wie im Vorjahr. Wie die Kraftstoffpreise beides nicht von dieser Welt. Entweder jetzt kaufen oder nächstes Jahr, raten Fachleute.

SCHLAGLICHT

166 Euro

So viel kostet die Hauptuntersuchung bei der Technischen Überwachung Hessen. Vor sechs Jahren waren es 117 Euro. Das ist eine Steigerung um 42 Prozent.

HINWEIS DER REDAKTION

Ein Teil der in Technik & Motor besprochenen Produkte wurde der Redaktion von den Unternehmen zu Testzwecken zur Verfügung gestellt oder auf Reisen, zu denen Journalisten eingeladen wurden, präsentiert.



Rotlichtbezirk: Eine Woche lang gilt das für ganz Deutschland. Foto dpa